

## **Kumulierungserklärung Kleinbeihilfen und niedrigverzinsliche Darlehen**

**in dem KfW-Sonderprogramm 2020 (KfW-Unternehmerkredit (037, 047), ERP-Gründerkredit – Universell (075, 076) und Kredit „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855)) und KfW-Schnellkredit 2020 (078)**

Bestätigung zur Einhaltung der Beihilfeobergrenzen und der Kumulierungsverbote

Mit dem KfW-Sonderprogramm 2020 erhalten Sie eine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts. Das Beihilferecht erlaubt die Vergabe von Beihilfen an Unternehmen in engen Grenzen nach verschiedenen Regelungen. In diesen Programmen vergibt die KfW Beihilfen auf Grundlage der nachstehenden Regelungen:

**KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit – Universell und Kredit „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (jeweils mit einer Laufzeit von bis zu sechs Jahren):**

- **Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen und Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialkrediten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland („Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“)**

**KfW-Schnellkredit 2020 und KfW-Unternehmerkredit sowie ERP-Gründerkredit – Universell (letztere nur mit einer Laufzeit von mehr als sechs Jahren):**

- **Geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“)**

Beide vorgenannten Bundesregelungen sind auf Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung (EU), EU-ABI. C 2020/1863 vom 20. März 2020) und der Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung (EU), EU-ABI. C 2020/2215 vom 4. April 2020) durch die EU-Kommission genehmigt worden (Mitteilung (EU), EU-ABI. C 2020/2365 vom 11.04.2020).

Jede beihilferechtliche Regelung bestimmt in Abhängigkeit von beispielsweise der Größe des Unternehmens oder dem Vorhabensort eine Obergrenze für gewährte Beihilfen. Erhält ein Unternehmen / eine Unternehmensgruppe mehrere Beihilfen von einer oder mehreren beihilfegewährenden Stellen (beispielsweise Zuschüsse, Garantien, Förderdarlehen), so muss sichergestellt werden, dass diese Beihilfen addiert werden dürfen und dass bei Addition aller gewährten Beihilfen (Kumulierung) die gemäß den Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze nicht überschritten wird. Sofern das antragstellende Unternehmen zu einer Unternehmensgruppe gehört, sind die beihilferechtlichen Kumulierungsregelungen in Bezug auf die gesamte Unternehmensgruppe einzuhalten. Als Unternehmensgruppe gilt für die Zwecke dieser Kumulierungserklärung die Definition „ein einziges Unternehmen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (EU-Amtsblatt L 352/1 vom 24. Dezember 2013)). Dies ist insbesondere bei Unternehmen der Fall, die in einem Konzernabschluss konsolidiert sind (vgl. § 290 HGB).

Näheres zu den allgemeinen beihilferechtlichen Kumulierungsbestimmungen finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" (Bestellnummer 600 000 0065).

- I. **Hinweise zur Kumulierung eines Kredits aus dem KfW-Sonderprogramm 2020 / dem KfW-Schnellkredit 2020 mit weiteren COVID-19-bezogenen Beihilfen**
  1. **KfW-Schnellkredit 2020 und – bei Laufzeit von mehr als sechs Jahren – KfW-Unternehmerkredit sowie ERP-Gründerkredit – Universell**

Alle dem Unternehmen bzw. der Unternehmensgruppe im Zeitraum ab 19.03.2020 gewährten Beihilfen auf Grundlage der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bzw. der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen zusammen den

zulässigen Höchstbetrag von 800.000 Euro nicht übersteigen. Bei der Berechnung, ob dieser Höchstbetrag eingehalten wird, ist der Kreditbetrag zugrunde zu legen.

Eine Kombination des KfW-Schnellkredits 2020 mit weiteren KfW-Krediten ist nicht zulässig. Eine Kombination mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder den aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programmen der Bürgschaftsbanken ist ausgeschlossen. Zulässig ist eine Kombination mit Hilfsmaßnahmen der Bundesländer auf Basis der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ oder der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“, mit Zuschüssen, die im Rahmen der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder einschließlich der Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen gewährt wurden, sowie mit Kreditprogrammen der Bundesländer. Bei einer Kombination mit den vorgenannten Instrumenten ist die beihilferechtliche Obergrenze von 800.000 Euro je Unternehmensgruppe einzuhalten.

## **2. KfW-Unternehmerkredit sowie ERP-Gründerkredit – Universell und Kredit „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (jeweils mit Laufzeit bis sechs Jahre)**

Alle dem Unternehmen bzw. der Unternehmensgruppe ab dem 19.03.2020 gewährten Beihilfen nach der „Bundesregelung niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ dürfen mit Beihilfen nach der „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bzw. der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ kombiniert werden. Eine Kombination mit dem KfW-Schnellkredit oder anderen haftungsfreigestellten KfW-/ERP-Programmen ist nicht zulässig. Eine Kombination mit nach der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ gewährten Beihilfen für denselben Darlehensbetrag ist ebenfalls nicht zulässig.

Eine Kombination mit weiteren nach der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ (sowie Vorgängerregelungen) sowie der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ (für ein *anderes* Darlehen) gewährten Beihilfen ist zulässig, wenn der Gesamtdarlehensbetrag je Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe die unter § 2 Absatz 3 der "Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020" genannten Obergrenzen nicht übersteigt. Dies sind entweder 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das Doppelte der jährlichen Lohnsumme für das Jahr 2019 oder – sofern angemessen begründet – der auf Grundlage einer Selbstauskunft des Unternehmens dargelegte Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen.

## **II. Kumulierungserklärung**

### **1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen**

Antragsteller/Unternehmen/Unternehmensgruppe: \_\_\_\_\_

Vorhabensort: \_\_\_\_\_

### **2. Erläuterungen**

Diese Erklärung dient ausschließlich der Erfassung aller seit dem 19.03.2020 gewährten Beihilfen, die auf Grundlage der zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 erlassenen und zunächst bis 31.12.2020 befristeten beihilferechtlichen Sonderregelungen gewährt bzw. beantragt wurden. Zusätzlich ist das Formular „Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers / Beteiligungsnehmers (Formular Nr. 600 000 0067), unabhängig davon, ob neben den COVID-19-bedingten Beihilfen „reguläre“ Beihilfen bezogen wurden, auszufüllen. Es ist zu bestätigen, dass bei einer Kumulierung mit „regulären“ Beihilfen, etwa auf Basis der De-minimis-Verordnung oder der Allgemeinen Freistellungsverordnung, die Kumulierungsregelungen eingehalten sind bzw. entsprechende Beihilfen nicht gewährt wurden. Unter Ziffer III. finden sich ergänzende Hinweise, wie in diesen Fällen mit Kumulierungsregelungen umzugehen ist.

In dieser Erklärung sind zunächst alle Kleinbeihilfen anzugeben, die Ihrem Unternehmen bzw. Ihrer Unternehmensgruppe auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ seit dem 19.03.2020 gewährt wurden, um die Einhaltung des geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten. Ferner sind Beihilfen auf Grundlage der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ (sowie Vorgängerregelungen) und Bürgschaften auf Grundlage der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die KfW gemäß § 4 Absatz 4 der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 sowie § 6 Absatz 3 der Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 dazu

verpflichtet ist, alle relevanten Informationen über gewährte Einzelbeihilfen auf einer ausführlichen Beihilfe-Website der Europäischen Kommission zu veröffentlichen.

### 3. Erklärung

**Hiermit bestätige ich**, dass ich bzw. das Unternehmen bzw. die Unternehmensgruppe

- a) keine   
folgende

#### **Kleinbeihilfen im Sinne der „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“**

- in Form von direkten Zuschüssen,
- in Form von Steuervorteilen oder Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen,
- in Form von rückzahlbaren Vorschüssen,
- in Form von Darlehen,
- in Form von mezzaninen Finanzierungen,
- in Form von Bürgschaften, Rückbürgschaften oder Garantien,
- in Form von Eigenkapital

und/oder

Beihilfen nach der „Bundesregelung niedrigverzinsliche Darlehen 2020“, weitere Beihilfen in Form von Darlehen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie, die vor Inkrafttreten dieser Regelung durch Bund oder Länder gewährt wurden (soweit es sich nicht um Kleinbeihilfen handelt), und Beihilfen nach der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“

und/oder

Beihilfen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 und/oder den Änderungen des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19

erhalten bzw. beantragt habe/haben:

Beihilferechtliche Grundlage (Bundesregelung; im Fall von Beihilfen anderer Mitgliedstaaten: Regelung im Temporary Framework) <sup>1</sup>	Datum des Bewilligungs- bescheids / der Zusage	Beihilfegeber	Kundennummer/ Geschäftspartner- nummer	Betrag in Euro (bei Kleinbeihilfen: Kreditbetrag; bei (anderen) Krediten und Bürgschaften/ Garantien: Beihilfewert)

- b) bei einer Kumulierung mit weiteren Beihilfen, die auf Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 und/oder dessen Änderungen gewährt bzw. beantragt wurden, die Höchstbeträge und die weiteren Kumulierungsregelungen einhalte(n). Im Falle einer Überschreitung der zulässigen Höchstbeträge und/oder weiterer Kumulierungsregelungen aufgrund der Gewährung mehrerer Beihilfen ist die KfW an die Kreditzusage nicht mehr gebunden.

Mir/uns ist bekannt, dass die Angaben in den Ziffern 1. und 3. subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich verpflichte mich, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden.

---

Ort, Datum

---

Stempel/ Unterschrift des Antragstellers

<sup>1</sup> Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020: **(K)**  
 Bundesregelung niedrigverzinsliche Darlehen 2020: **(D)**  
 Bundesregelung Bürgschaften 2020: **(B)**  
 Temporary Framework: **(TF)**  
 Stand: 08/2020 • Formularnummer: 600 000 4526

### **III. Hinweise zur Kumulierung eines Kredits aus dem KfW-Sonderprogramm 2020 / KfW-Schnellkredit 2020 mit „regulären“ Beihilfen (beispielsweise: De-minimis-Verordnung, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)**

#### **1. Feststellung, wofür die Beihilfen gewährt wurden**

Zunächst ist festzulegen, ob die jeweiligen Beihilfen für bestimmbare oder nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt wurden. Um bestimmbare beihilfefähige Kosten handelt es sich in der Regel bei Investitionen. Nicht in Bezug auf bestimmbare beihilfefähige Kosten gewährte Beihilfen weisen hingegen einen reinen Kostenbezug (Betriebsmittel, Liquidität, Risikofinanzierung) auf.

Grundsätzlich gilt: Treffen ausschließlich Beihilfen aus einer Kategorie (nicht bestimmbare oder bestimmbare Kosten) aufeinander, ist in der Regel diejenige Beihilferegulierung mit der höchsten Beihilfeobergrenze zu ermitteln. Diese gibt den Rahmen vor. Treffen nicht bestimmbare und bestimmbare Kosten in Gestalt zweier Beihilfen aufeinander, dürfen diese regelmäßig nebeneinander bestehen, ohne dass diese innerhalb der höheren Obergrenze zu kumulieren sind.

Von diesem Grundsatz kann es aber Ausnahmen geben, so dass die für die jeweiligen Beihilfen maßgeblichen Kumulierungsregelungen in jedem Einzelfall zu prüfen sind.

Beispielsweise dürfen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 De-minimis-Verordnung De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt wurden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, mit anderen Beihilfen auf Basis der COVID-19-bedingten Bundesregelungen und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung kombiniert werden, ohne dass eine Anrechnung erfolgen muss.

#### **2. Kumulierung**

Soweit bei einer Kumulierung Höchstbeträge bzw. Höchstintensitäten gelten, ist diejenige Rechtsgrundlage, auf der diejenige Beihilfe mit der höheren Beihilfeobergrenze bzw. der höheren Beihilfeintensität beruht, zu ermitteln. Dieser ermittelte Beihilfehöchstbetrag bzw. diese ermittelte Beihilfehöchstintensität setzt den Rahmen für die Addition der beiden Beihilfen. Über diesen Rahmen hinaus kann keine Beihilfe gewährt werden.

#### **3. Besonderheit**

Einige Beihilferegulungen, vor allem im niedrighschwelligem Bereich, finden sowohl für bestimmbare als auch für nicht bestimmbare beihilfefähige Kosten Anwendung und sehen deren Kumulierung vor, so beispielsweise die Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und die Allgemeine De-minimis-Verordnung. Beide Regelungen sehen jeweils eine Kumulierung für mehrere Beihilfen auf dieser Grundlage vor, unabhängig davon, ob diesen Beihilfen bestimmbare oder nicht bestimmbare beihilfefähige Kosten zugrunde liegen. Treffen diese Beihilfen allerdings auf Beihilfen außerhalb ihrer jeweiligen Verordnung/Regelung, so gilt wieder III.1. bzw. III.2.

Überblick über die wesentlichen beihilferechtlichen Kumulierungskonstellationen im Zusammenhang mit dem KfW-Sonderprogramm 2020 bzw. dem KfW-Schnellkredit 2020

Kredit im KfW-Sonderprogramm/ KfW-Schnellkredit 2020	„Reguläre“ Beihilfe KfW / anderer Fördermittelgeber	Beispiel	Hinweise zur Kumulierung
Liquidität (beihilfefähige Kosten nicht bestimmbar)	Investition (beihilfefähige Kosten bestimmbar)	<p>KfW-Schnellkredit für Liquidität (Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) in Höhe von 800.000 Euro</p> <p><u>und</u></p> <p>Investitionskredit eines Landesförderinstituts (De-minimis-Verordnung) in Höhe von 200.000 Euro:</p> <p>Keine Kumulierung im Sinne einer Anrechnung erforderlich, da nicht dieselben beihilfefähigen Kosten betroffen sind. Im Ergebnis können beide Beihilfen nebeneinander und die Kredite von insgesamt 1.000.000 Euro gewährt werden.</p>	<p>Soweit die KfW Ihnen im Rahmen des Sonderprogramms eine Liquiditätsbeihilfe gewährt, darf daneben eine Investitionsbeihilfe nach der De-minimis-Verordnung oder der Allgemeinen Freistellungsverordnung (Landesförderprogramm für Investitionen) in Anspruch genommen werden, ohne dass eine Anrechnung erfolgt, d.h. die beiden Beihilfen betreffen nicht dieselben beihilfefähigen Kosten. Die jeweiligen Höchstgrenzen können getrennt ausgeschöpft werden.</p>
Investition (beihilfefähige Kosten bestimmbar)	Liquidität (beihilfefähige Kosten nicht bestimmbar)	<p>KfW--Unternehmerkredit (047) ( Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen) für Investitionen in Höhe von 1.000.000 Euro</p> <p><u>und</u></p> <p>Liquiditätskredit eines Landesförderinstituts (De-minimis-Verordnung) in Höhe von 100.000 Euro:</p> <p>Keine Kumulierung im Sinne einer Anrechnung, da nicht dieselben beihilfefähigen Kosten betroffen sind. Beide Beihilfen können in Anspruch genommen werden, ebenso beide Kredite von insgesamt 1.100.000 Euro.</p>	<p>Soweit die KfW Ihnen eine Investitionsbeihilfe (z. B. KfW-Unternehmerkredit (047)) gewährt, darf daneben - soweit die jeweiligen Programmbestimmungen dies zulassen – grundsätzlich eine Liquiditätsbeihilfe aus einem Landesförderprogramm in Anspruch genommen werden, ohne dass eine Anrechnung der beiden Beihilfen zu erfolgen hat. Eine Kumulierung muss nicht vorgenommen werden.</p>
Liquidität (beihilfefähige Kosten nicht bestimmbar)	Liquidität (beihilfefähige Kosten nicht bestimmbar)	<p>KfW-Schnellkredit für Liquidität (Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) in Höhe von 800.000 Euro</p> <p><u>und</u></p> <p>Liquiditätskredit eines Landesförderinstituts unter der De-minimis-Verordnung in Höhe von 200.000 Euro.</p> <p>Beide Kredite beziehen sich auf nicht bestimmbare beihilfefähige Kosten. Hinsichtlich der De-minimis-Beihilfe gilt die Ausnahmeregelung gem. Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 De-minimis-Verordnung; da nicht bestimmbare beihilfefähige Kosten betroffen sind, kann diese Beihilfe neben anderen Beihilfen gewährt werden. Im Ergebnis: Beide Beihilfen können gewährt werden, ohne dass eine Kumulierung zu erfolgen hat.</p>	<p>Im Beispielsfall kommt Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 De-minimis-Verordnung zur Anwendung: De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmbare beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen neben einer anderen Beihilfe ohne Anrechnung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Handelt es sich nicht um eine De-minimis-Beihilfe für nicht bestimmbare beihilfefähige Kosten, gilt grundsätzlich, dass beide Beihilfen nicht bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen und daher anzurechnen sind, d.h. die Regelung mit der höchsten Beihilfegrenze gibt den Rahmen vor, innerhalb dessen beide Beihilfen bei Addition liegen müssen.</p>
Investition (beihilfefähige Kosten bestimmbar)	Investition (beihilfefähige Kosten bestimmbar)	<p>KfW-Schnellkredit (Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) für eine Investition in Höhe von 500.000 Euro</p> <p><u>und</u></p> <p>Investitionskredit eines Landesförderinstituts (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) in Höhe von 500.000 EUR.</p> <p>In dieser Konstellation kommt es darauf an, ob "ein und dasselbe Investitionsvorhaben" betroffen ist. Ist dies der Fall, muss eine Kumulierung und Anrechnung auf die Beihilfemaximallimit erfolgen. Bei verschiedenen Vorhaben gilt dies nicht.</p>	<p>Im Fall der Inanspruchnahme mehrerer Investitionsbeihilfen, die „ein und dasselbe“ Vorhaben betreffen, gibt diejenige Beihilfe, deren Rechtsgrundlage den höheren Beihilfemaximallimit bzw. die höhere Beihilfeintensität vorsieht, den Rahmen vor, innerhalb dessen beide Beihilfen kumuliert (addiert) liegen müssen.</p> <p>Betreffen die Beihilfen nicht ein und dasselbe Vorhaben, können sie unabhängig voneinander, d.h. nebeneinander und ohne Addition, in Anspruch genommen werden.</p>